



Hafen-, Platz-, Hausordnung des Davoser Segel und Surf Clubs

Liegeplätze an Land

- 1) Die Zuteilung der Liegeplätze am Steg und an Land, erfolgt durch den Vorstand oder den Arealchef.
- 2) Ein Mitglied, der sein Boot während der kommenden Saison nicht oder sehr selten benutzen möchte, teilt das vor der 1. Mai dem Arealchef (Tel. P. 081 413 16 29, N. 078 642 35 30, urs.duescher@bluewin.ch) mit. Der Arealchef hat das Recht ein Boot hinter das Clubareal in die umzäunte Wiese zu verlagern, wenn das Boot während der Saison nicht benutzt wird und es zu wenig Platz gibt für andere Mitgliederboote oder Boote des Clubs und Segelschule.
- 3) Zuteilte Liegeplätze können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder seines Beauftragten geändert werden. Übertragungen sind nicht zulässig.
- 4) Jedes Schiff mit einem Stegplatz ist mit genügend starken Festmachern vorn und achtern zu sichern. Die Boxen des Hauptsteges sind ferner vom Liegeplatzinhaber mit parallel zum Schiff verlaufenden Leitlinien zu versehen.
- 5) Der Arealchef hat das Recht, um Boote die nicht ordnungsgemäss aufgestellt oder versorgt worden sind, zu versorgen oder hinter das Strandbadgebäude abzustellen, wenn nötig auf Kosten des Eigners. Für die Versorgung von privaten Booten am Aufräumetag oder am Einrichtungstag wird ein Betrag von 50 CHF in Rechnung gestellt. Für Surfbretter ein Betrag von 25 CHF.
- 6) Das Baden in der Nähe von Stegen (innerhalb 10 Meter) ist verboten. Die Stege dürfen nur von DSSC Mitglieder und DSSC Gästen zum Festlegen, Ein- und Auswassern der Boote benutzt werden. Der haftet nicht für Unfälle und deren Folgen.

- 7) Das Betreten der Steganlage ist Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für Kinder unter 8 Jahren und derjenigen die nicht schwimmen können ist eine Schwimmweste oder Schwimmkragen auf dem DSSC Gelände am Ufer obligatorisch.
- 8) Das Tragen von Schwimmwesten oder Schwimmkragen auf Booten und Stegen ist für Mitglieder und Gästen Pflicht.

Gelände

- 9) Fahrräder dürfen nur im Fahrradständer hinter dem Strandbadgebäude abgestellt werden.
- 10) Die Einwasserungsplätze und Wege dazu sind immer frei zu halten. Auf dem Liegeplatzgelände lässt man für andere immer genügend Manövrierraum für den Trailer.
- 11) Alle Mitglieder sind verantwortlich für das Sauberhalten der Räumlichkeiten und des Geländes.
- 12) Hunde sind auf dem Klubgelände einschließlich der Kantine an der Leine zu führen. Den Weisungen des Arealchefs und seiner Stellvertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

Clubboote

- 13) Segelboote die dem Club gehören, stehen nur Clubmitgliedern für Eigengebrauch zur Verfügung. Der Unterhaltsbeitrag für die Benützung beträgt 5,- CHF pro Tag und die Abrechnung im Bargeld läuft über die Segelschule. Clubboote können für J+S-Aktivitäten gratis benutzt werden. J+S-Aktivitäten haben immer Priorität. Der DSSC haftet nicht für Person- oder Sachschäden während die Benützung.
- 14) Motorboote stehen Clubmitglieder (mit A-Schein) nur zur Verfügung um Menschen oder Boote in Not zu versorgen. Sachen die Aufmerksamkeit brauchen, wie Ausrüstung, Schaden, Zustand der Motoren, Benzinzustand, usw. werden direkt am Arealchef gemeldet. Blechen und weiteres Abdeckungsmaterial wird nicht auf dem Steg, aber gefaltet so unter die Bäume gelegt, dass ein reibungsloser Ein- und Ausstieg am Steg gewährleistet ist.

- 15) Jeder Benutzer deckt das (die) Boot(e) mit seiner Bleche ab, wenn es sofort nach ihm kein Weiterbenützer mehr gibt.
- 16) Die Motorboote (außer des kleinen Motorbootes) können auch für J+S-Aktivitäten und Prüfungen ohne Vergütung benützt werden. Motorboote mit über 6Kw dürfen nur von Skipper gefahren werden die über das A-Schein verfügen.
- 17) Für die Benützung bei Optilager-Aktivitäten wird pro Jahr CHF 200,- in Rechnung gestellt.
- 18) Clubboote (Segel- und Motorboote) können von der Segelschule Davosersee benützt werden. Pro Saison wird dafür ein Pauschalbetrag von CHF 400.00 in Rechnung gestellt.
- 19) Am Ende jeden Tages werden die Motorboote abgeschlossen, Benzintanks entfernt und die Schlüssel werden in dem Motorbootschlüsselkasten (im Sanitätsraum) gehängt.
- 20) Der Arealchef oder sein Vertreter entscheidet schlussendlich wenn mehr als einer die Motorboot(e) gleichzeitig benützen willen.
- 21) Schlüssel und Zustand der Boote werden vom Arealchef regelmäßig kontrolliert. Er ist verantwortlich dafür dass Unterhalt an die Boote zeitgemäss durchgeführt wird.
- 22) Das kleine Motorboot steht nur zur Verfügung für Not- und Rettungsfahrten und wird immer zur Ausfahrt mit ausgefülltem Benzintank bereit gestellt, wenn es Segler oder Surfer auf dem Wasser gibt. Das Bereitliegen und Zustand dieses Motorbootes ist Aufgabe der Segelschule. Die Zündschlüssel sind abzuholen im Sanitätsraum. Zündschlüssel des kleinen Motorbootes befindet sich im Sanitätsraum. Der Zündschlüssel ist nach jedem Gebrauch zu entfernen und im Sanitätsraum zu hängen. Segelschule und Surfschule haben immer einen eigenen Zündschlüssel.
- 23) Jedes Mitglied ist für seine im Clubhaus und Umkleideraum lagernden oder vergessenen Sachen einschließlich Wertsachen selbst verantwortlich. Vom DSSC wird keine Haftung übernommen.
- 24) Das Betreten des Clubraums in Badekleidung und mit durchnässten Kleidungsstücken ist nur erlaubt, wenn man damit keine Schäden verursacht.
- 25) Die Clubräume können von Clubmitglieder und andere Interessenten gemietet werden. Clubmitglieder zahlen 60 CHF pro Anlass/ Tag. Nichtmitglieder bezahlen 250 CHF pro Anlass / Tag. Für Nichtmitglieder wird ein Depot von CHF 250.00 verlangt. Anmelden bei Christian Bächtold, christian.baechtold@hispeed.ch. Die Miete ist exklusive Putzgebühr. Die Mieter müssen die Räume sauber und ordentlich verlassen und alle Abfälle entsorgen. In den Clubräumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
- 26) Mieter muss die Räume sauber und ordentlich verlassen und Abfälle selbst zu entsorgen. In den Clubräumen besteht absolutes Rauchverbot. Für Beschädigungen haften die Mieter.
- 27) Mitteilungen an unsere Vereinsmitglieder werden - soweit dieses nicht durch Email und Rundschreiben geschieht - am Brett bekannt gegeben.
- 28) Werkzeuge, Boote und Materialien, die im Eigentum des DSSC sind, können nur mit Zustimmung des Arealchefs oder eines Vorstandes benutzt werden. Die benützten Sachen sind sofort nach Gebrauch wieder zurück zu bringen. Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer.
- 29) Für Schäden irgendwelcher Art, die auf dem Vereinsgelände und allen Einrichtungen auftreten, haftet grundsätzlich nicht der Verein, ebenso nicht für Unglücksfälle, und durch Mitglieder entstehende Schäden irgendwelcher Art. Eltern haften für ihre Kinder. Jedes Mitglied, das im Vereinshaus oder an den Einrichtungen und Anlagen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig Schäden anrichtet, ist zum vollen Ersatz dieser Schäden verpflichtet.
- 30) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften kann die Ausschließung des Mitgliedes von der Liegeplatzzuteilung oder in besonders schweren Fällen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Clubräume

Vorstand DSSC
Davos 2011